Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3974

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 5219/69

Bonn, den 12. März 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Handelspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Entscheidung des Rates über die schrittweise Vereinheitlichung der zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossenen Abkommen über die Handelsbeziehungen und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Februar 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Entscheidung des Rates über die schrittweise Vereinheitlichung der zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossenen Abkommen über die Handelsbeziehungen und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 [1]) über die Vereinheitlichung der Laufzeit der Abkommen über die Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern, darf die Laufzeit dieser Abkommen das Ende der Übergangszeit nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 113 Absatz 3 des Vertrages muß die Kommission, wenn nach Ablauf der Übergangszeit Abkommen über die Handelsbeziehungen mit dritten Ländern auszuhandeln sind, dem Rate Empfehlungen vorlegen; dieser ermächtigt die Kommission zur Einleitung der erforderlichen Verhandlungen.

Es muß ein Verfahren aufgestellt werden, um die schrittweise Ersetzung der nationalen Abkommen durch Gemeinschaftsabkommen zu ermöglichen.

Wenn einerseits jede Verhandlung über den Abschluß von neuen Verträgen, Abkommen oder Übereinkünfte oder über die Änderung bestehender Rechtsakte dieser Art nach Ablauf der Übergangszeit nach einem gemeinschaftlichen Verfahren geführt werden muß, ist es andererseits nicht ausgeschlossen, daß die in Kraft befindlichen Verträge, Abkommen oder Übereinkünfte vorläufig verlängert oder erneuert werden können, selbst über das Ende der Übergangszeit hinaus, vorausgesetzt, daß die Weitergeltung dieser Akte für einen beschränkten Zeitraum kein Hindernis für die Einführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellt, insbesondere auf Grund ihres Inhaltes oder von Unterschiedlichkeiten, die zu Verkehrsverlagerungen, Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten oder zu Störungen des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes führen können.

Um das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachzuprüfen, ist es angebracht, auf Gemeinschaftsebene eine vorherige Konsultation zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorzunehmen. Insoweit als gemeinschaftliche Verhandlungen nicht stattfinden können, ist es angebracht, auf Gemeinschaftsebene eine autonome Koordinierung der Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern vorzusehen.

Um die Anwendung der vorgesehenen Bestimmungen zu erleichtern, scheint es angebracht, eine enge Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission im Rahmen eines beratenden Ausschusses vorzusehen.

Es erscheint geboten, den durch Artikel 113 des Vertrages vorgesehenen besonderen Ausschuß einzusetzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHLIDUNG ERLASSEN:

TITEL I

Erneuerung oder Verlängerung der in Kraft befindlichen Abkommen

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die bilateralen Verträge, Abkommen und Übereinkünfte, über die Handelsbeziehungen mit den dritten Ländern, deren Erneuerung oder stillschweigende Verlängerung in Aussicht genommen wird. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten.

Die Mitteilung muß der Kommission spätestens drei Monate vor der Erneuerung oder dem Ablauf der Kündigungsfrist für den fraglichen Rechtsakt zukommen.

Artikel 2

Nach Eingang dieser Mitteilung oder gegebenenfalls entweder auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Initiative der Kommission findet eine vorherige Konsultation in dem durch Artikel 9 dieser Entscheidung vorgesehenen beratenden Ausschuß statt.

Diese Konsultation hat insbesondere zum Zweck festzustellen, ob die in den zu erneuernden oder zu verlängernden bilateralen Rechtsakten enthaltenen Bestimmungen einen direkten oder indirekten Ein-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 71 vom 4. November 1961, Seite 1274

fluß auf die Verwirklichung der gemeinsamen Handelspolitik haben können, und zwar insbesondere auf die in Artikel 113 des Vertrages genannten Fragenbereiche. Die Konsultation muß sich gegebenenfalls auf die in Kraft befindlichen Rechtsakte der anderen Mitgliedstaaten gegenüber den fraglichen dritten Ländern erstrecken.

Artikel 3

Soweit die Kommission nach Abschluß dieser Konsultation feststellt, daß die in den zu erneuernden oder zu verlängernden Rechtsakten enthaltenen Bestimmungen während des für die Weitergeltung in Aussicht genommenen Zeitraums kein Hindernis für die Einführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellen, schlägt sie dem Rat unter Abweichung von den Bestimmungen von Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 vor, den oder die betroffenen Mitgliedstaaten zu ermächtigen, die im Verlauf der Konsultationen beratenen Rechtsakte hinsichtlich ihrer Vorschriften über die Handelsbeziehungen für einen begrenzten Zeitraum zu verlängern oder zu erneuern. Dieser Zeitraum darf die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

Soweit die fraglichen Rechtsakte jedoch eine gemeinschaftliche Vorbehalts- oder eine jährliche Kündigungsklausel enthalten, kann die Erneuerung oder Verlängerung für einen längeren Zeitraum zugelassen werden.

Artikel 4

In den übrigen Fällen, und insbesondere dann, wenn die Kommission nach Abschluß der Konsultation feststellt, daß die Bestimmungen der Rechtsakte, die in der Konsultation beraten wurden, während des für ihre Weitergeltung in Aussicht genommenen Zeitraums ein Hindernis für die Einführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellen können, insbesondere wegen bestehender Unterschiede zwischen den Politiken der Mitgliedstaaten, unterbreitet sie dem Rat einen ausführlichen Bericht. Dieser Bericht enthält die erforderlichen Vorschläge und gegebenenfalls Empfehlungen, die die Kommission ermächtigen sollen, mit dem fraglichen Drittland in gemeinschaftliche Verhandlungen einzutreten. Für die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen finden die Bestimmungen von Titel 2 dieser Entscheidung Anwendung.

TITEL II

Aushandlung der Abkommen mit den dritten Ländern

Artikel 5

Wenn ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, daß ein bilateraler Vertrag oder ein bilaterales Abkommen oder eine ebensolche Übereinkunft über die Handelsbeziehungen mit einem dritten Lande ausgehandelt werden muß, befaßt er die Kommission, die die anderen Mitgliedstaaten unterrichtet. Die Kommission kann ebenfalls eine derartige Verhandlung anregen. Die Kommision und die Mitgliedstaaten tragen den Gesuchen oder Initiativen dritter Länder Rechnung.

Artikel 6

Nach Eingang dieser Mitteilungen findet eine Konsultation in dem in Artikel 9 dieser Entscheidung vorgesehenen beratenden Ausschuß statt. Diese Konsultation, die den in Kraft befindlichen bilateralen Rechtsakten der Mitgliedstaaten mit dem fraglichen Drittlande Rechnung trägt, hat zum Zweck

1. festzustellen, ob die auszuhandelnden Bestimmungen die Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten mit den dritten Ländern betreffen und sich insbesondere auf die durch Artikel 113 des Vertrages angesprochenen Fragenbereiche beziehen;
2. festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung der gemeinschaftlichen Verhandlung vorliegen und ob diese Verhandlung opportun erscheint;
3. gegebenenfalls und soweit die Voraussetzungen für die Eröffnung einer gemeinschaftlichen Verhandlung noch nicht vorliegen, oder diese Verhandlung nicht opportun erscheint, durch gemeinschaftliches Vorgehen zu einer autonomen Koordinierung der Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten mit den dritten Ländern zu gelangen.

Artikel 7

Wenn sich nach Abschluß der Konsultationen ergibt, daß die auszuhandelnden Bestimmungen einen Einfluß auf die Handelspolitik der Gemeinschaft haben, unterbreitet die Kommission unverzüglich dem Rat einen ausführlichen Bericht, der gegebenenfalls Vorschläge im Hinblick auf ein gemeinschaftliches autonomes Vorgehen oder Empfehlungen hinsichtlich der Ermächtigung der notwendigen Verhandlungen enthält.

Artikel 8

Die Verhandlungen werden durch die Kommission im Benehmen mit dem in Artikel 10 dieser Entscheidung vorgesehenen besonderen Ausschuß geführt.

TITEL III

Einsetzung der Ausschüsse

Artikel 9

Es wird ein beratender Ausschuß eingesetzt. Er besteht aus Vertretern eines jeden Mitgliedstaates; ein Vertreter der Kommission führt den Vorsitz. Der Ausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen.

Der Ausschuß nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Entscheidung übertragen werden.

Artikel 10

Der in Artikel 113 des Vertrages vorgesehene besondere Ausschuß besteht aus Vertretern eines jeden Mitgliedstaates. Der Vertreter des Mitgliedstaates, der den Vorsitz im Rate innehat, führt den Vorsitz. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des besonderen Ausschusses teil; sie kann jederzeit seine Einberufung verlangen.

Der besondere Ausschuß nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Artikel 113 des Vertrages übertragen sind. Er kann im übrigen durch die Kommission hinsichtlich eines Programmes von in Aussicht zu nehmenden Verhandlungen konsultiert werden.

TITEL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 11

Artikel 8 dieser Entscheidung ist vom 1. Januar 1970 an anwendbar.

Der Rat kann jedoch in Einzelfällen auf Vorschlag der Kommission seine Anwendung vor diesem Zeitpunkt beschließen.

Artikel 12

Die Vorschriften dieser Entscheidung ändern, soweit sie ihnen widersprechen, diejenigen der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 über ein Konsultationsverfahren über die Handelsverhandlungen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern.

Artikel 13

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

I. Allgemeines

1. Artikel 113 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sieht vor, daß nach Ablauf der Übergangszeit die gemeinsame Handelspolitik nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet wird, und zwar insbesondere hinsichtlich der dort genannten Fragenbereiche.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die gemeinsame Handelspolitik auf dem Gebiet der Zölle bereits verwirklicht ist. Entsprechendes gilt weitgehend für die autonome Landwirtschaftspolitik. Die Einführung einer gemeinsamen Politik wurde weiterhin dadurch vorangetrieben, daß der Rat die Grundverordnungen über den Schutz gegen Dumping und Subventionen, die Aufstellung einer gemeinsamen Liberalisierungsliste, die Verwaltung mengenmäßiger Einfuhrkontingente, sowie die Erstellung eines besonderen Überwachungsverfahrens für gewisse Einfuhren billigte. Damit wird ein, wenn auch beschränkter, so doch grundlegender Rahmen für die Verwirklichung der autonomen Handelspolitik der Gemeinschaft aufgestellt. Diese verfügt nunmehr über Instrumente, die es ihr weitgehend erlauben, die Einfuhrpolitik gegenüber dritten Ländern festzulegen.

Andererseits setzt die Einführung einer gemeinsamen Handelspolitik mit Notwendigkeit ein Vorgehen auf konventionellem Gebiete voraus. Die beiden Aspekte bilden unzweifelhaft eine unzertrennliche Einheit. Es ist nämlich schwer vorzustellen, eine gemeinsame Einfuhrpolitik auf autonomer Ebene zu führen, ohne daß dadurch die konventionellen Beziehungen mit dritten Ländern beeinflußt würden. Deshalb ist es erforderlich, soweit durch den Vertrag vorgesehen, ein Verfahren zu schaffen, daß die Einführung einer gemeinsamen Politik auf konventionellem Gebiete ermöglicht, und zwar insbesondere durch die Ersetzung der bilateralen Abkommen der Mitgliedstaaten durch Gemeinschaftsabkommen.

Nach Artikel 113 Absatz 3 ist die Kommission, sofern Abkommen mit dritten Ländern auszuhandeln sind, gehalten, dem Rate Empfehlungen vorzulegen; dieser ermächtigt die Kommission, die erforderlichen Verhandlungen zu eröffnen und im Benehmen mit einem besonderen Ausschuß zu führen.

Um die Anwendung dieser Vorschriften zu erleichtern, hat der Rat am 9. Oktober 1961 die Entscheidung über die Vereinheitlichung der von den Mitgliedstaaten mit dritten Ländern geschlossenen Abkommen über die Handelsbeziehungen erlassen, welche u. a. vorsieht, daß die Laufzeit dieser Abkommen „die Dauer der vertraglichen Übergangszeit nicht überschreiten darf".

Eine strenge Anwendung dieser Entscheidung hätte das systematische Verbot jeder Verlängerung dieser Abkommen über den 31. Dezember 1969 hinaus zur Folge. Es liegt jedoch auf der Hand, daß eine derartige Maßnahme den Interessen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft nicht entspräche. In vielen Fällen nämlich, in denen nach Kündigung dieser Abkommen gemeinschaftliche Verhandlungen nicht vorgesehen sind oder aus verschiedenen Gründen nicht stattfinden können, müßte es unter gewissen Umständen möglich sein, die Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern weiterhin auf Grundlage der bestehenden Übereinkünfte abzuwickeln.

Dieses Problem hatte sich bereits Ende des Jahres 1968 für gewisse Abkommen gestellt, deren für die ersten Monate des Jahres 1969 vorgesehene stillschweigende Verlängerung ihre Weitergeltung für einige Monate über das Ende der Übergangszeit hinaus bedingt hätte. Unter diesen Umständen hat der Rat auf Vorschlag der Kommission am 28. Januar 1969 eine Entscheidung [2]) erlassen, welche die Mitgliedstaaten ermächtigt, für einen beschränkten Zeitraum (1 Jahr vom Datum der Verlängerung an) 23 in der Anlage zu dieser Entscheidung aufgeführte Abkommen zu verlängern.

Innerhalb dieser Grenzen schafft die Entscheidung also eine Ausnahme von den Vorschriften der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961. Diese Ausnahme war durch die Tatsache gerechtfertigt, daß eine eingehende Prüfung der fraglichen Abkommen die Feststellung erlaubt hatte, daß ihre Verlängerung für einen beschränkten Zeitraum in Anbetracht ihres Inhaltes kein Hindernis für die Einführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellte. Eine solche Prüfung wird ebenfalls für andere Abkommen durchgeführt. Angesichts dessen, daß die Zahl der 1969 auslaufenden Abkommen sehr erheblich ist (mehrere Hundert) haben die Mitgliedstaaten den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß die Kommission dem Rate so bald wie möglich Vorschläge für das auf die Gesamtheit dieser Fälle anwendbare Verfahren unterbreite.

2. Mit dem Vorschlag der anliegenden Entscheidung trägt die Kommission diesem Wunsche Rechnung, indem sie die Grundsätze einer globalen Lösung des Problems umreißt. Diese Lösung sieht vor, die nationalen Abkommen schrittweise durch Gemeinschaftsabkommen zu ersetzen; sie berücksichtigt u. a. die Interessen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft als solcher, sowohl hinsichtlich der Entwicklung des Handelsaustausches als auch hinsichtlich des Erfordernisses einer Kontinuität der konventionellen bilateralen Beziehungen mit den

---

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . . Seite . . .

fraglichen Drittländern; gleichzeitig vermeidet sie die Nachteile einer zu strengen Anwendung der obengenannten Grundsätze.

II. Anwendungsbereich der Entscheidung

Die vorgeschlagene Entscheidung erstreckt sich nicht nur auf „Handelsabkommen" genannte Rechtsakte, sondern auf alle bilateralen Akte zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern, soweit sie sich auf die in Artikel 111 und 113 genannten Materien beziehen, also der Handelspolitik angehören. Es ist von den Mitgliedstaaten und der Kommission anerkannt, daß entscheidend für die gemeinschaftliche oder nationale Zuständigkeit nicht die Benennung des fraglichen bilateralen Aktes sondern dessen Inhalt ist. Es scheint in der Tat unvorstellbar, daß die Ziele des Artikels 113 durch die Wahl der Benennung des Aktes umgangen werden.

Was insbesondere die Handels- und Schiffahrtsverträge anbetrifft, verdient hervorgehoben zu werden, daß der Rat in Artikel 3 seiner Entscheidung vom 9. Oktober 1961 ausdrücklich klargestellt hat, daß sie ein Hindernis für die Einführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellen können und daß sie deshalb Gegenstand einer eingehenden Prüfung sein müssen. Entsprechend Artikel 3 dieser Entscheidung hat die Kommission mit Hilfe der Sachverständigen der Mitgliedstaaten die Prüfung von Abkommen über die Handelsbeziehungen eingeleitet, insbesondere von

- Handelsabkommen (196 Abkommen),
- Handels- und Schiffahrtsverträgen (128 Verträge),
- anderen Abkommen, die die zukünftige gemeinsame Handelspolitik beeinflussen könnten, darunter diejenigen, die insbesondere die technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit und Unterstützung betreffen.

Ein erster Bericht hierüber wird dem Rate in Kürze zur Information vorgelegt.

Zwar ist hinsichtlich der Handels- und Schiffahrtsverträge sowie anderer internationaler Abkommen, die den Handelsaustausch nur teilweise berühren (wie z. B. der Abkommen über wirtschaftliche, technische und finanzielle Zusammenarbeit oder den Zahlungsverkehr und den Kredit usw.) die Zuständigkeit der Gemeinschaft auf die Bestimmungen beschränkt, die sich auf die in Artikel 113 angesprochenen Materien beziehen; die Mitgliedstaaten bleiben für die anderen nicht vom Vertrage betroffenen Fragenbereiche zuständig.

Um festzustellen, in welchem Maße bestimmte Vorschriften dieser Abkommen die gemeinschaftliche Zuständigkeit bedingen, ist eine Konsultation zwischen Mitgliedstaaten und Kommission vorgesehen, die eine erste Etappe des durch den Entscheidungsvorschlag vorgesehenen Gemeinschaftsverfahrens darstellt.

III. Lösungsmöglichkeiten

A. Erneuerung der Verlängerung der in Kraft befindlichen Rechtsakte

Es wurde bereits erwähnt, daß es zu Schwierigkeiten führen würde, ein Auslaufen aller nationalen Rechtsakte am Ende der Übergangsperiode vorzuschreiben, da es wenig realistisch wäre, innerhalb kurzer Zeit eine Neuverhandlung sämtlicher Abkommen nach einem Gemeinschaftsverfahren vorzusehen. Es wurde ebenfalls unterstrichen, daß aus verschiedenen Gründen eine gewisse Kontinuität der vertraglichen Beziehungen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern sichergestellt sein müsse.

Unter diesen Umständen glaubt die Kommission, eine vorläufige Lösung ins Auge fassen zu müssen, die so weit wie möglich einen wirtschaftlich und politisch reibungslosen Übergang von der gegenwärtigen Phase nationaler Politiken zur zukünftigen Gemeinschaftspolitik sicherstellt und dabei dennoch die Verpflichtungen des Vertrages vollauf beachtet.

Die Kommission schlägt deshalb vor, zur Vergemeinschaftung der bilateralen Handelsabkommen mittels einer schrittweisen Ausschaltung aller zweifelhaften Fälle zu gelangen. Dies soll mittels eines zwischen Mitgliedstaaten und der Kommission zu schaffenden Konsultationsverfahrens und nach schrittweise in einem Dialog [3]) zwischen den verantwortlichen Institutionen der Gemeinschaft zu entwickelnden Kriterien geschehen. Für diesen Prozess einer schrittweisen Entwicklung der gemeinsamen Handelspolitik beschränkt sich die Kommission im gegenwärtigen Zeitpunkt darauf, dem Rate vorzuschlagen, folgende Etappen festzulegen:

1. Wenn die Kommission feststellt, daß die in den Gegenstand der Konsultationen bildenden Abkommen enthaltenen Bestimmungen keinerlei direkten oder indirekten Einfluß auf die Verwirklichung der gemeinsamen Politik und insbesondere auf die in Artikel 113 des Vertrages näher genannten Materien haben, können diese Abkommen aus dem Gemeinschaftsverfahren ausgeschieden werden.

2. Stellt die Kommission dagegen fest, daß ein bestimmter Rechtsakt einen derartigen Einfluß haben könnte, müßte das Gemeinschaftsverfahren andauern, um die Prüfung zu ermöglichen, ob zum gegenwärtigen Zeitpunkt oder während des für die Verlängerung in Aussicht genommenen Zeitraums der fragliche Rechtsakt ein Hindernis für die Einführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellen kann. Diese Feststellung geht insbesondere von den Erfordernissen der gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich des fraglichen Rechtsaktes aus; sie berücksichtigt ferner das eventuelle Bestehen von Disparitäten zwischen den konventionellen und autonomen Handelspolitiken der Mitgliedstaaten, welche Ver-

[3]) Die Kommission behält sich vor, dem Rate zu einem späteren Zeitpunkt ihre Haltung bezüglich der nach Billigung der vorgeführten Entscheidung noch zu lösenden Fragen mitzuteilen.

kehrs- und Wettbewerbsverlagerungen oder andere Hindernisse für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes hervorrufen könnten.

Ausgehend von diesen Gegebenheiten sowie von den gemeinschaftlichen Vorbehalts- oder den gegebenenfalls vorzusehenden jährlichen Kündigungsklauseln wird die Kommission dem Rate entweder für einen beschränkten Zeitraum die Verlängerung des fraglichen Abkommens (in Abweichung von der Entscheidung vom 9. Oktober 1961) vorschlagen oder aber seine Neuverhandlung auf Ebene der Gemeinschaft empfehlen oder schließlich eine autonome gemeinschaftliche Aktion vorschlagen (siehe unter B).

B. Gemeinschaftliche Aushandlung der Abkommen

1. Führt die vorherige Konsultation zu der Feststellung, daß die Verlängerung eines oder mehrerer zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern bestehenden Rechtsaktes ein Hindernis für die Einführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellen kann, und zwar entweder auf Grund von sich daraus ergebenden Unterschiedlichkeiten zwischen den Handelspolitiken der Mitgliedstaaten, insbesondere wegen eines unterschiedlichen Kontingentsregimes oder allgemeiner in Anbetracht eventueller Bestimmungen, die sich als unvereinbar mit den allgemeinen Zielen der Gemeinschaft auf handelspolitischem Gebiete erweisen, so ist es notwendig, daß die fraglichen Akte oder wenigstens ihre umstrittenen Bestimmungen in Fortfall kommen.

In diesem Falle kann die Kommission nicht dem Rate vorschlagen, den oder die Mitgliedstaaten in Abweichung von den Vorschriften der Entscheidung vom 9. Oktober 1961 zu ermächtigen, die Abkommen zu verlängern. Vielmehr muß die Kommission dem Rate die erforderlichen Vorschläge oder Empfehlungen unterbreiten, die an erster Stelle auf die Aushandlung eines gemeinschaftlichen Abkommens mit dem fraglichen Drittlande abzielen.

Zwar darf die Aushandlung eines Abkommens der Gemeinschaft nicht nur in dem Falle ins Auge gefaßt werden, in dem die Kommission festgestellt hat, daß bestehende nationale Abkommen die Einführung der gemeinsamen Handelspolitik behindern können. Die Aushandlung eines gemeinschaftlichen Abkommens kann zu jedem Zeitpunkt und aus vielen anderen Gründen opportun werden, und zwar selbst bei Fehlen eines derartigen bilateralen Aktes zwischen den Mitgliedstaaten und einem dritten Lande oder wenn die bestehenden nationalen Abkommen kein Hindernis für die Einführung einer gemeinsamen Handelspolitik darstellen.

Die Aushandlung eines Gemeinschaftsabkommens könnte sich nämlich aus vielerlei Gründen als wünschenswert darstellen, z. B. um neue noch nicht auf nationaler Ebene durch einen Mitgliedstaat eingehandelte handelspolitische Konzessionen für die Gemeinschaft zu erlangen oder um mit einem dritten Lande engere kommerzielle Bindungen zu knüpfen oder um der Gemeinschaft als solcher gewisse bislang nur gewissen Mitgliedstaaten gewährte Vorzüge zu sichern oder endlich, um die Handelsbeziehungen eines dritten Landes mit der Gemeinschaft zu legalisieren.

2. Die Initiative im Hinblick auf den Vorschlag einer Aushandlung eines gemeinschaftlichen Abkommens könnte von den Mitgliedstaaten oder der Kommission ausgehen, dabei kann selbstverständlich den entsprechenden Anträgen von seiten dritter Länder, die ihre Absicht mit der Gemeinschaft zu verhandeln kundtun, Rechnung getragen werden.

Sobald die Möglichkeit einer Verhandlung ins Auge gefaßt wird, scheint es angebracht, vor Befassung des Rates eine vorherige Konsultation im Rahmen eines beratenden, noch einzusetzenden Ausschusses vorzusehen, damit die Kommission in ihrem Bericht an den Rat die Haltung der Sachverständigen der Mitgliedstaaten wiedergeben und ihre eigenen Vorschläge und Empfehlungen in völliger Sachkenntnis formulieren kann.

Im übrigen würde sich der Zweck der Konsultationen nicht auf eine gegenseitige Information beschränken; sie müssen vielmehr zuallererst bezwecken nachzuprüfen, ob die Vorschriften, deren Aushandlung beabsichtigt wird, die Handelsbeziehungen mit den dritten Ländern betreffen und sich auf die in Artikel 113 des Vertrages näher genannten Materien beziehen. Diese Prüfung könnte zu der Feststellung führen, daß dies nicht der Fall ist und daß demzufolge der oder die interessierten Mitgliedstaaten die Verhandlungen auf nationaler Ebene führen können.

Für den Fall, daß die erste Voraussetzung erfüllt ist, ist nunmehr festzulegen, ob die anderen Voraussetzungen für die Eröffnung der gemeinschaftlichen Verhandlung sowohl in wirtschaftlicher als auch in politischer Sicht vorliegen.

a) Ist dies zu bejahen, kann die Kommisison dem Rat eine Empfehlung über eine gemeinschaftliche Verhandlung unterbreiten, die allen einschlägigen Fragen Rechnung trägt und damit die Arbeit des Rates erleichtert.

b) Es kann sich jedoch herausstellen, daß sämtliche Voraussetzungen für die Eröffnung von gemeinschaftlichen Verhandlungen nicht vorliegen. Eine solche Lage könnte sich zum Beispiel daraus ergeben, daß ein drittes Land sich weigert, mit der Gemeinschaft zu verhandeln, und zwar selbst nach einem formellen Verhandlungsangebot der Gemeinschaft. Im übrigen kann eine Verzögerung in der Koordinierung der Politiken der Mitgliedstaaten in den zu verhandelnden Fragegebieten in gewissen Fällen den Abschluß eines Gemeinschaftsabkommens innerhalb vernünftiger Fristen erschweren.

   Bei solchen Gegebenheiten kann es sich eventuell als angezeigt erweisen, daß im Rahmen des beratenden Ausschusses die Möglichkeiten für eine Erleichterung der Koordinierung der Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten mit den fraglichen dritten Ländern geprüft würden; diese Koordinierung hätte mittels eines gemeinschaft-

lichen und autonomen Vorgehens zu erfolgen. Mit anderen Worten würde dies dazu führen, vorläufig eine einheitliche Handelspolitik gegenüber einem dritten Lande außerhalb eines vertraglichen Übereinkommens zu erfüllen. Das Ergebnis dieser Konsultation müßte nach Artikel 113 Absatz 2 des Vertrages Gegenstand eines Vorschlages der Kommission an den Rat werden; dieser hätte über die gemeinschaftlichen Schritte zu entscheiden. Es verdient jedoch hervorgehoben zu werden, daß die Kommission sich der hervorragenden Bedeutung bewußt ist, die alle Mitgliedstaaten einer harmonischen Entwicklung des Handelsaustausches beimessen; sie ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, daß alles unternommen werden muß, damit die Gestaltung und Anwendung einer autonomen Handelspolitik so beschleunigt wird, daß die Aufrechterhaltung der traditionellen Einfuhr- und Ausfuhrströme mit den dritten Ländern nicht gefährdet wird.

3. Es ist schwierig, a priori festzulegen, nach welchen Kriterien ein derartiges Vorgehen in Betracht gezogen werden könnte. Es sind nämlich die bestehenden internationalen Verpflichtungen, die Politiken der Mitgliedstaaten gegenüber den fraglichen Drittländern, die wirtschaftlichen Interessen und im allgemeinen die Probleme des Einzelfalles zu berücksichtigen. Es verdient in diesem Zusammenhang hervorgehoben zu werden, daß mit Ende der Übergangszeit neben der bereits jetzt vereinheitlichten Zoll- und Landwirtschaftspolitik auch andere handelspolitische Materien einer ausschließlich gemeinschaftlichen Zuständigkeit unterfallen [4]).

4. In allen Fällen, in denen nationale Abkommen entweder im Hinblick auf eine gemeinschaftliche Behandlung oder im Hinblick auf ein autonomes Vorgehen der Gemeinschaft aufgekündigt werden müssen, stellt sich die Frage, ob die Gemeinschaft, soweit dies notwendig ist, eine gewisse Kontinuität der vorherigen Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten mit den dritten Ländern gewährleisten kann. Es liegt auf der Hand, daß auch auf diesem Gebiete eine Lösung auf Gemeinschaftsebene gesucht werden muß, die den Zielen der gemeinsamen Handelspolitik und den Vorschriften des Vertrages nicht widerspricht.

Diese Lösung könnte insbesondere darin bestehen, daß die betreffenden Mitgliedstaaten einseitig und bis zum Inkrafttreten eines auszuhandelnden Gemeinschaftsabkommens die Vorschriften der bisherigen Abkommen anwenden, vorausgesetzt, daß die im Hinblick auf die Einführung der gemeinsamen Handelspolitik notwendigen Änderungen getroffen werden.

[4]) z. B. die Liberalisierungs- und Kontingentierungspolitik nach der Entscheidung des Rates vom 25. September 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 90 vom 5. Oktober 1962, Seite 2353)

IV. Einsetzung der Ausschüsse und Schlußbestimmungen

1. Das durch den Entscheidungsvorschlag der Kommission vorgesehene Zwei-Phasen-Verfahren ließ es als notwendig erscheinen, einerseits zwischen dem beratenden Ausschuß, dessen Funktionen auf die vorbereitende Phase beschränkt wären, und andererseits dem Ausschuß 113 zur Unterstützung der Kommission während der Verhandlungsphase, zu unterscheiden.

Der beratende Ausschuß soll sich zunächst bemühen, die Elemente der gemeinschaftlichen Handelspolitik ja nach den Vorschriften der in Kraft befindlichen oder in Aussicht genommenen Abkommen zu bestimmen; er soll andererseits die Kommission bei der Ausarbeitung der Vorschläge oder Empfehlungen unterstützen, die diese dem Rat unterbreitet. Erst von dem Zeitpunkt an, an dem der Rat die Kommission ermächtigt hat, gemeinschaftliche Verhandlungen zu eröffnen, soll der besondere, in Artikel 113 vorgesehene Ausschuß seine Funktionen nach den Bestimmungen jenes Artikels ausüben, und zwar insbesondere zur Unterstützung der Kommission während der Verhandlungen. Es scheint jedoch nützlich, daß der besondere Ausschuß auch über einen Zeitplan der Verhandlungen, den die Kommission, je nach der Dringlichkeit der Interessen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, debattiert.

2. Es wird vorgeschlagen, daß sämtliche Bestimmungen des Entscheidungsvorschlags, mit Ausnahme des Artikels 8, vom Inkrafttreten der Entscheidung an anwendbar sind. Es ist nämlich unerläßlich, daß die Konsultationen über die zu verlängernden Abkommen selbst vor dem Ende der Übergangszeit stattfinden können, da die eventuelle Verlängerung gewisser Abkommen ernsthafte Probleme aufwerfen kann.

Artikel 8 des Entscheidungsvorschlags, der die gemeinschaftliche Verhandlung vorsieht, kann dagegen grundsätzlich erst am Ende der Übergangszeit Anwendung finden, so wie dies Artikel 113 des Vertrages bestimmt. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß eine Verhandlung vor diesem Zeitpunkt wünschenswert erscheint: aus diesem Grunde sieht der Entscheidungsvorschlag vor, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission in gewissen Einzelfällen die Anwendbarkeit der Bestimmung vor dem 1. Januar 1970 festlegen kann.

Schließlich scheint es opportun klarzustellen, daß die vorgeschlagene Entscheidung im gegenwärtigen Zeitpunkt und im Interesse der Kontinuität des gemeinschaftlichen Handelns die Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 über die Einführung eines Konsultationsverfahrens bezüglich der Verhandlung der Abkommen über die Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern nicht außer Kraft setzt; es handelt sich vielmehr um eine Anpassung jener Entscheidung an die gegenwärtigen Erfordernisse der Einführung der gemeinsamen Handelspolitik.